

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EU)
Nr. 453/2010 (REACH)



Handelsname: Reinigungstuch

Erstellt am: 30.10.2012

Geändert am: 14.03.2017

Seitenzahl: 17

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Reinigungstuch

Artikelnummer: 5408060

Typ: isCon EPPA 004

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendung

Reinigungstuch zum Beseitigen von Schmutz und Öl-/Fettfilm auf isCon-Leitungen.

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant

OBO Bettermann Holding GmbH & Co. KG

Hüingser Ring 52

58710 Menden

Deutschland

Auskunftgebender Bereich

Kundenservice

Tel.: +49 2371 78 99 - 20 00

E-Mail: info@obo.de

1.4 Notfallrufnummer

REACH Registration of Chemicals GmbH

Tel.: +49 (0)700 24112112 (OBO)

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

EG-Verordnung 1272/2008 (CLP)

Nach den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als gefährlich eingestuft.

Klasse	Kategorie	Gefahrenhinweise
Skin Sens.	Kategorie 1	H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Aquatic Chronic	Kategorie 3	H412: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente**EG-Verordnung 1272/2008 (CLP)****Gefahrenpiktogramme**

Enthält: Orange, süß, Extrakt.

Signalwort

Achtung

Gefahrenhinweise

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P280 Schutzhandschuhe, Schutzkleidung und Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P321 Besondere Behandlung (siehe Informationen auf diesem Kennzeichnungsetikett).

P302 + P352 BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.

P333 + P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P362 + P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Ergänzenden Informationen

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

2.3 Sonstige Gefahren

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**3.1 Stoffe**

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

3.2 Gemische**Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**

Name (REACH Registrierungs-nr.)	CAS Nr. EG-Nr.	Konz. (C)	Einstufung gemäß CLP	Fuß-note	Bemerkung
Kohlenwasserstoffe, C11-C13, Isoalkane, < 2 % Aromaten (-)	-	90 % <C<100%	Asp. Tox. 1; H304	(1) (10)	Bestandteil
Orange, süß, Extrakt (-)	8028-48-6 232-433-8	5% <C<10%	Flam. Liq. 3; H226 Asp. Tox. 1; H304 Skin Irrit. 2; H315 Skin Sens. 1; H317 Aquatic Chronic 1; H410	(1) (10)	Bestandteil

(1) Zu vollständigem Wortlaut der R- und H-Sätze: siehe Punkt 16

(10) Unterliegt den Beschränkungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Maßnahmen

Die Lebensfunktionen überwachen.

Bewusstloses Opfer: Atemwege freihalten.

Bei Atemstillstand: künstliche Beatmung/Sauerstoffzugabe.

Bei Herzstillstand: Wiederbelebung durchführen.

Bei Bewusstsein mit Atemschwierigkeiten: halbsitzende Lage.

Bei Schock ist empfohlen: Körper flach, Beine hochgelagert.

Bei Erbrechen: Erstickung/Aspirationspneumonie vorkommen. Vor Wärmeverlust schützen (zudecken, nicht aufwärmen). Das Opfer ständig beobachten.

Psychologische Betreuung leisten. Opfer ruhig halten, jede Anstrengung vermeiden. Je nach dem Zustand: zum Arzt/Krankenhaus.

Nach Einatmen

Opfer an die frische Luft bringen. Atemschwierigkeiten: Arzt/medizinischen Dienst konsultieren.

Nach Hautkontakt

Sofort mit viel Wasser spülen. Bei andauernder Reizung einen Arzt konsultieren.

Nach Augenkontakt

Mit Wasser spülen. Bei andauernder Reizung einen Augenarzt konsultieren.

Nach Verschlucken

Nicht anwendbar.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Akute Symptome

Nach Einatmen: Keine Wirkungen bekannt.

Nach Hautkontakt: NACH LANGFRISTIGER EXPOSITION/KONTAKT: Trockene Haut. Rissige Haut.

Nach Augenkontakt: Rötung des Augengewebes. Tränenfluss.

Nach Verschlucken: Nicht anwendbar.

Verzögert auftretende Symptome

Keine Wirkungen bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Wenn anwendbar und vorhanden, ist das unten angegeben.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Wasserdampf. Mehrbereichsschaum. Pulver. Kohlensäure.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

Keine ungeeigneten Löschmittel bekannt.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Verbrennung: Bildung von CO, CO₂ und kleineren Mengen von nitrose Gase.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Maßnahmen

Mit umweltgefährdendem Löschwasser rechnen. Wasser sparsam einsetzen, wenn möglich auffangen/eindämmen.

Besondere Schutzausrüstungen für die Brandbekämpfung

Handschuhe. Schutzanzug. Bei Erhitzung/Verbrennung: Pressluft-/Sauerstoffgerät.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Kein offenes Feuer.

Schutzausrüstungen für nicht für Notfälle geschultes Personal

Siehe Punkt 8.2.

Schutzausrüstungen für Einsatzkräfte

Handschuhe. Schutzanzug.

Geeignete Schutzkleidung: Siehe Punkt 8.2.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Boden- und Wasserverunreinigung vermeiden. Eindringen in Kanalisationen verhindern.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Produkt sammeln. Verschmutzte Flächen reichlich mit Wasser reinigen. Nach der Arbeit Kleidung und Ausrüstung reinigen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 13.

7. Handhabung und Lagerung

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, sind die Expositionsszenarien im Anhang aufgeführt. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen, welche ihren identifizierten Verwendungen entsprechen.

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Sehr strenge Hygiene befolgen - Kontakt vermeiden. Behälter gut geschlossen halten. Abfälle nicht in den Ausguss schütten

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Bedingungen für eine sichere Lagerung

An einem kühlen Ort aufbewahren. Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren. Nur in Originalbehälter aufbewahren. Den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Fernhalten von

Wärmequellen, Oxidationsmitteln.

Geeignetes Verpackungsmaterial

Plast.

Ungeeignetes Verpackungsmaterial

Keine Daten vorhanden.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Wenn anwendbar und vorhanden, sind die Expositionsszenarien aufgenommen in den Anhang. Hinweise des Herstellers beachten.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition

Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind.

Nationale biologische Grenzwerte

Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind.

Verfahren zur Probennahme

Wenn anwendbar und vorhanden, ist das unten angegeben.

Anwendbare Grenzwerte bei der vorgesehenen Verwendung

Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind.

DNEL/PNEC-Werte**DNEL/DMEL - Arbeitnehmer**

Orange, süß, Extrakt

Schwellenwert (DNEL/DMEL)	Typ	Wert	Bemerkung
DNEL	Systemische Langzeitwirkungen, Inhalation	31.1 mg/m ³	
	Systemische Langzeitwirkungen, dermal	8.89 mg/kg bw/Tag	
	Akute lokale Wirkungen, dermal	185.8 µg/cm ²	
	Systemische Langzeitwirkungen, Inhalation	7.78 mg/m ³	
	Systemische Langzeitwirkungen, dermal	4.44 mg/kg bw/Tag	
	Akute lokale Wirkungen, dermal	92.9 µg/cm ²	
	Systemische Langzeitwirkungen, oral	4.44 mg/kg bw/Tag	

PNEC

Orange, süß, Extrakt

Medien	Wert	Bemerkung
Süßwasser	5.4 µg/l	
Meerwasser	0.54 µg/l	
Wasser (intermittierende Freisetzung)	5.77 µg/l	
STP	2.1 mg/l	
Süßwassersediment	1.3 mg/kg Sediment dw	
Meerwassersediment	0.13 mg/kg Sediment dw	
Boden	0.261 mg/kg Boden dw	

Control banding

Wenn anwendbar und vorhanden, ist das unten angegeben.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, sind die Expositionsszenarien aufgenommen in den Anhang. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen, welche ihren identifizierten Verwendungen entsprechen.

Geeignete Technische Steuerungseinrichtungen

Im Freien/unter örtlicher Absauganlage/mit Lüftung oder Atemschutz arbeiten.

Individuelle Schutzmaßnahmen

Sehr strenge Hygiene befolgen - Kontakt vermeiden. Behälter gut geschlossen halten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

Persönliche Schutzausrüstung**Atemschutz**

Atemschutz nicht erforderlich bei normaler Handhabung. Bei unzureichender Lüftung: Atemschutzgerät anlegen.

Handschutz

Handschuhe.

Augenschutz

Gesichtsschutz.

Hautschutz

Schutzkleidung.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe Punkt 6.2, 6.3 und 13.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Erscheinungsform: Angefeuchtigte Tücher

Farbe: farblos

Geruch: fruchtartig

Geruchsschwelle: Keine Daten vorhanden.

pH-Wert: keine Daten vorhanden

Schmelzpunkt: keine Daten vorhanden

Siedebeginn: 193 °C

Flammpunkt: Flammpunkt 61 °C

Verdampfungsgeschwindigkeit: keine Daten vorhanden

Explosionsgrenzen: 1.3 - 8.9 Vol %

Entzündbarkeit: brandgefährlich

Dampfdruck: keine Daten vorhanden

Relative Dampfdichte: nicht anwendbar

Relative Dichte: keine Daten vorhanden

Löslichkeit in Wasser: unlöslich

Selbstentzündungstemperatur: keine Daten vorhanden

Zersetzungstemperatur: keine Daten vorhanden

Viskosität: keine Daten vorhanden

Explosionsgefahr: keine chemische Gruppe, die mit explosiven Eigenschaften in Verbindung gebracht wird

Oxidierende Eigenschaften: keine chemische Gruppe, die mit oxidierenden Eigenschaften in Verbindung gebracht wird

9.2 Sonstige Angaben

Keine Daten vorhanden.

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Temperatur höher als Flammpunkt: erhöhte Brand-/Explosionsgefahr.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter Normalbedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Daten vorhanden.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine Daten vorhanden.

10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Verbrennung: Bildung von CO, CO₂ und kleineren Mengen von nitrose Gase.

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Prüfungsergebnisse

Akute Toxizität

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden.

- Kohlenwasserstoffe, C11-C13, Isoalkane, < 2 % Aromaten

Expositi- onsweg	Para- me- ter	Methode	Wert	Exposi- tionszeit	Spezies	Geschlecht	Wertbestim- mung
Oral	LD50	OECD 401	>5000 mg/ kg bw		Ratte	Männlich/ weiblich	Read-across
Dermal	LD50	Äquivalent mit OECD 402	>=3160 mg/ kg bw		Kaninchen	Männlich/ weiblich	Read-across
Inhalation (Dämpfe)	LC50	Äquivalent mit OECD 403	>5000 mg/ m ³ Luft	8 Std.	Ratte	Männlich	Read-across

- Orange, süß, Extrakt

Expositi- onsweg	Para- me- ter	Methode	Wert	Exposi- tionszeit	Spezies	Geschlecht	Wertbestim- mung
Oral	LD50	Äquivalent mit OECD 401	>5000 mg/ kg bw		Ratte	Männlich	Experimen- teller Wert
Dermal	LD50	Äquivalent mit OECD 402	>5000 mg/ kg bw	24 Std.	Kaninchen	Weiblich	Experimen- teller Wert
Inhalation							Datenver- zicht

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen.

Schlussfolgerung

Nicht für akute Toxizität eingestuft

Ätz-/Reizwirkung

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden.

- Kohlenwasserstoffe, C11-C13, Isoalkane, < 2 % Aromaten

Expositi- onsweg	Ergebnis	Methode	Zeitpunkt	Spezies	Wertbestimmung
Auge	Keine Reizwir- kung	OECD 405	24; 72 Std.	Kaninchen	Read-across
Haut	Keine Reizwir- kung	Äquivalent mit OECD 404	24; 48; 72 Std.	Kaninchen	

- Orange, süß, Extrakt

Expositi- onsweg	Ergebnis	Methode	Exposi- tionszeit	Zeitpunkt	Spezies	Wertbestim- mung
Auge	Keine Reizwirkung	OECD 405	24 Std.	1; 24; 48; 72 Std.	Kaninchen	Experimenteller Wert
Haut	Reizwirkung	OECD 404	4 Std.	1; 24; 48; 72 Std.	Kaninchen	Experimenteller Wert

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen.

Schlussfolgerung

Nicht als hautreizend eingestuft.

Nicht als augenreizend eingestuft.

Nicht als reizend für die Atmungsorgane eingestuft.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden.

- Kohlenwasserstoffe, C11-C13, Isoalkane, < 2 % Aromaten

Expositi- onsweg	Ergebnis	Methode	Spezies	Geschlecht	Wertbestimmung
Haut	Nicht sensibilisie- rend	Äquivalent mit OECD 406	Meerschwein- chen	Männlich/ weiblich	Read-across

- Orange, süß, Extrakt

Expositi- onsweg	Ergebnis	Methode	Spezies	Geschlecht	Wertbestimmung
Haut	Sensibilisierend	OECD 429	Maus	Weiblich	Read-across

Einstufung beruht auf den relevanten Bestandteilen.

Schlussfolgerung

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Nicht als sensibilisierend bei Inhalation eingestuft

Spezifische Zielorgan-Toxizität

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden.

- Kohlenwasserstoffe, C11-C13, Isoalkane, < 2 % Aromaten

Expositi- onsweg	Para- meter	Methode	Wert	Expositi- onszeit	Spezies	Geschlecht	Wertbestim- mung
Oral	NOAEL	Äquivalent mit OECD 422	>=1000 mg/kg		Ratte	Männlich/ weiblich	
Inhalation (Dämpfe)	NOAEL	Äquivalent mit OECD 413	>=1160 mg/m ³	13 Wochen (6Std/Tag, 5	Ratte	Männlich/ weiblich	Read-across

- Orange, süß, Extrakt

Expositi- onsweg	Para- meter	Methode	Wert	Or- gan	Wir- kung	Expo- sitions- zeit	Spezies	Wert- bestim- mung
Oral (Magen- sonde)	NOAEL	Äquivalent mit OECD 409	100 mg/kg bw/Tag			180 Tag(e)	Hund (männlich/ weiblich)	Experi- menteller Wert
Oral (Magen- sonde)	LOAEL	Äquivalent mit OECD 409	1000 mg/kg bw/Tag	Niere	Ge- wichts- zunah- me	180 Tag(e)	Hund (männlich/ weiblich)	Experi- menteller Wert

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen.

Schlussfolgerung

Nicht für subchronische Toxizität eingestuft.

Keimzellmutagenität (in vitro)

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden.

- Kohlenwasserstoffe, C11-C13, Isoalkane, < 2 % Aromaten

Ergebnis	Methode	Testsubstrat	Wertbestimmung
Negativ	Äquivalent mit OECD 476	Maus (Lymphomazellen L5178Y)	Read-across

- Orange, süß, Extrakt

Ergebnis	Methode	Testsubstrat	Wertbestimmung
Negativ mit Stoffwechselaktivierung, negativ ohne Stoffwechselaktivierung	OECD 471	Bacteria (S.typhimurium)	Experimenteller Wert
Negativ mit Stoffwechselaktivierung, negativ ohne Stoffwechselaktivierung	OECD 476	Maus (Lymphomazellen L5178Y)	Experimenteller Wert
Negativ mit Stoffwechselaktivierung	OECD 473	Lungenfibroblasten des chinesischen Hamsters	Experimenteller Wert

Keimzellmutagenität (in vivo)

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden.

- Kohlenwasserstoffe, C11-C13, Isoalkane, < 2 % Aromaten

Ergebnis	Methode	Testsubstrat	Geschlecht	Wertbestimmung
Negativ	Äquivalent mit OECD 474	Maus	Männlich/weiblich	Read-across

Karzinogenität

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden.

- Kohlenwasserstoffe, C11-C13, Isoalkane, < 2 % Aromaten

Expositi- onsweg	Parame- ter	Methode	Wert	Expositi- onszeit	Spe- zies	Ge- schlecht	Wertbe- stimmung	Wirkung
Inhalation (Dämpfe)	NOAEC	Äquivalent mit OECD 453	≥ 2200 mg/m ³ Luft	105 Wochen (6Std./Tag, 5 Tage/Woche)	Ratte	Weiblich	Read-across	
Inhalation (Dämpfe)	NOAEC	Äquivalent mit OECD 453	138 mg/m ³ Luft	105 Wochen (6Std./Tag, 5 Tage/Woche)	Ratte	Männlich	Read-across	
Dermal		Sonstiges			Maus	Weiblich	Read-across	Keine Wirkung

- Orange, süß, Extrakt

Expositi- onsweg	Para- meter	Methode	Wert	Expositi- onszeit	Spezies	Wertbe- stimmung	Or- gan	Wirkung
Oral	Do- sisni- veau	Äquivalent mit OECD 451	75 - 150 mg/kg bw/ Tag	103 Wochen (5 Tage/Wo- che)	Ratte (männ- lich)	Experi- menteller Wert		Karzinoge- nität
Oral	Do- sisni- veau	Äquivalent mit OECD 451	300 - 600 mg/kg bw/ Tag	103 Wochen (5 Tage/Wo- che)	Ratte (männ- lich)	Experi- menteller Wert	Nie- re	Keine krebs- erzeugende Wirkung

Reproduktionstoxizität

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden.

- Kohlenwasserstoffe, C11-C13, Isoalkane, < 2 % Aromaten

	Parameter	Methode	Wert	Spezies	Ge- schlecht	Wertbestimmung
Entwicklungstoxizität	NOAEL (F1)	Sonstiges	750 ppm			Read-across
Wirkungen auf Fruchtbarkeit	NOAEL	Äquivalent mit OECD 415	≥ 3000 mg/kg	Ratte	Männlich	Read-across

- Orange, süß, Extrakt

	Parameter	Methode	Wert	Expo- siti- onszeit	Spezies	Ge- schlecht	Wertbestimmung
Entwick- lungstoxizität	NOAEL (F1)		591 mg/kg bw/Tag	6 Tag(e)	Maus		Read-across
Maternale Toxizität	NOAEL (P/F1)		591 mg/kg bw/Tag	6 Tag(e)	Maus		Read-across
Wirkung auf Fruchtbarkeit							Datenverzicht

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen.

Schlussfolgerung CMR

Nicht für Reproduktions- oder Entwicklungstoxizität eingestuft.

Nicht für mutagene Toxizität oder Gentoxizität eingestuft.

Nicht für Karzinogenität eingestuft.

Toxizität andere Wirkungen

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden.

- Kohlenwasserstoffe, C11-C13, Isoalkane, < 2 % Aromaten

Organ	Wirkung	Wertbestimmung
Haut	Spröde oder rissige Haut	Literaturstudie

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen.

Schlussfolgerung

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition

NACH LANGFRISTIGER/WIEDERHOLTER EXPOSITION/KONTAKT: Hautausschlag/Entzündung.

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden.

- Kohlenwasserstoffe, C11-C13, Isoalkane, < 2 % Aromaten

	Parameter	Methode	Wert	Dauer	Spezies	Testplan	Süß-/Salzwasser	Wertbestimmung
Akute Toxizität Fische	LC50	OECD 203	> 1000 mg/l	96 Std.	Oncorhynchus mykiss	Semistatisch	Süßwasser	Read-across; GLP
Akute Toxizität Wirbellose	EC50	OECD 202	> 1000 mg/l	48 Std.	Daphnia magna	Statisches System	Süßwasser	Read-across; GLP
Toxizität Algen und andere Wasserpflanzen	EC50	OECD 201	> 1000 mg/l	72 Std.	Pseudokirchneriella subcapitata	Statisches System		Read-across; GLP
Chronische Toxizität Fische	NOEL		0.217 mg/l	28 Tag(e)	Oncorhynchus mykiss		Süßwasser	QSAR; Wachstumsrate
Chronische Toxizität Wasserwirbellose	NOEL	OECD 211	1 mg/l	21 Tag(e)	Daphnia magna	Semistatisch	Süßwasser	Experimenteller Wert; GLP

- Orange, süß, Extrakt

	Parameter	Methode	Wert	Dauer	Spezies	Testplan	Süß-/Salzwasser	Wertbestimmung
Akute Toxizität Fische	LC50	Äquivalent mit OECD 203	5.65 mg/l	96 Std.	Danio rerio	Durchflusssystem	Süßwasser	Read-across; Tödlich
Akute Toxizität Wirbellose	EC50	OECD 202	1.1 mg/l	48 Std.	Daphnia magna	Statisches System	Süßwasser	Experimenteller Wert; GLP
Toxizität Algen und andere Wasserpflanzen	EC50	OECD 201	150 mg/l	72 Std.	Desmodesmus subspicatus	Statisches System	Süßwasser	Experimenteller Wert; GLP
Akute Toxizität andere Wasserorganismen								Datenverzicht

	Parameter	Methode	Wert	Dauer	Spezies	Testplan	Süß-/Salzwasser	Wertbestimmung
Chronische Toxizität Fische								Datenverzicht
Chronische Toxizität Wasserwirbellose								Datenverzicht
Toxizität Wasser-Mikroorganismen								Datenverzicht

Beurteilung des Gemisches beruht auf den relevanten Bestandteilen und auf Anwendung der Methode der Summierung.

Schlussfolgerung

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

- Kohlenwasserstoffe, C11-C13, Isoalkane, < 2 % Aromaten

Biologische Abbaubarkeit Wasser:

Methode	Wert	Dauer	Wertbestimmung
Äquivalent oder vergleichbar mit OECD 301F	31,3 %; Sauerstoffverbrauch	28 Tag(e)	Read-across

- Orange, süß, Extrakt

Biologische Abbaubarkeit Wasser:

Methode	Wert	Dauer	Wertbestimmung
OECD 301B: CO ₂ Entwicklungstest	84,4 %; GLP	28 Tag(e)	Experimenteller Wert

Schlussfolgerung

Enthält biologisch nicht leicht abbaubare Komponente(n).

12.3 Bioakkumulationspotential

Log Kow: Nicht anwendbar (Gemisch).

- Kohlenwasserstoffe, C11-C13, Isoalkane, < 2 % Aromaten

Log Kow: Keine Daten vorhanden

- Orange, süß, Extrakt

BCF andere Wasserorganismen:

Parameter	Methode	Wert	Dauer	Spezies	Wertbestimmung
BCF	BCFBAF v3.00	32-395			Berechnungswert

Log Kow:

Methode	Wert	Temperatur	Wertbestimmung
KOWWIN	2.78 - 4.88		QSAR

Schlussfolgerung

Keine Angaben.

12.4 Mobilität im Boden

- Kohlenwasserstoffe, C11-C13, Isoalkane, < 2 % Aromaten

Methoden	Bruchteil Luft	Bruchteil Biota	Bruchteil Sedi-ment	Bruchteil Boden	Bruchteil Wasser	Wertbestimmung
Mackay Level III	15.2 %	0 %	55 %	26.3 %	3.5 %	Berechnungswert

Schlussfolgerung

Enthält Bestandteil(e), der (die) adsorbiert (adsorbieren) an den Boden.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Enthält keine Bestandteile, die die PBT- und/oder vPvB-Kriterien in Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erfüllen.

12.6 Andere schädliche Wirkungen**Fluorierte Treibhausgase (Verordnung (EU) Nr. 517/2014)**

Keiner der bekannten Komponenten ist in der Liste der fluorierten Treibhausgase (Verordnung (EU) Nr. 517/2014) enthalten.

Ozonabbaupotential (ODP)

Nicht als gefährlich für die Ozonschicht eingestuft (Verordnung (EG) Nr. 1005/2009).

Kohlenwasserstoffe, C11-C13, Isoalkane, < 2 % Aromaten

Grundwasser: Grundwassergefährdend.

Orange, süß, Extrakt

Fluorierte Treibhausgase (Verordnung (EU) Nr. 517/2014):

Keiner der bekannten Komponenten ist in der Liste der fluorierten Treibhausgase (Verordnung (EU) Nr. 517/2014) enthalten.

13. Hinweise zur Entsorgung

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, sind die Expositionsszenarien im Anhang aufgeführt. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen, welche ihren identifizierten Verwendungen entsprechen.

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung**Abfallvorschriften**

Gefährlicher Abfall nach Richtlinie 2008/98/EG, wie geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1357/2014.

Abfallcode (Richtlinie 2008/98/EG, Entscheidung 2000/0532/EG).

15 02 02* (Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung: Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und

Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind). Abhängig von dem Industriezweig und dem Produktionsprozess können auch andere

Abfallcodes anwendbar sein.

Entsorgungshinweise

Genehmigter Verbrennungsanlage zuführen mit energetischer Verwertung. Abfall entsorgen unter Beachtung der örtlichen und/oder nationalen Vorschriften. Gefährlicher Abfall soll nicht mit anderem Abfall vermischt werden. Unterschiedliche Arten von gefährlichem Abfall sollen nicht vermischt werden, wenn dies eine Verschmutzung nach sich ziehen kann oder zu Problemen bei der Weiterverarbeitung des Abfalls führen kann. Gefährlicher Abfall muss verantwortungsvoll gehandhabt werden. Alle Einrichtungen, die gefährlichen Abfall lagern, transportieren oder handhaben, müssen die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Gefahr einer Verschmutzung oder Schädigung von Menschen oder Tieren zu vermeiden. Nicht in die Kanalisation einleiten. Darf nicht in Oberflächengewässer eingeleitet werden.

Verpackung

Abfallcode Behälter (Richtlinie 2008/98/EG).

15 01 10* (Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind).

Entsorgung verschmutzter Gebinde

Behälter vollständig entleeren.

Übergabe an zugelassenes Entsorgungsunternehmen.

Empfohlene Reinigung: Reinigung durch Wiederverwerter oder Fachbetrieb.

14. Angaben zum Transport

Straße (ADR), Eisenbahn (RID), Binnenwasserstraßen (ADN), See (IMDG/IMSBC), Luft (ICAO-TI/IATA-DGR)

14.1 UN-Nummer

Nicht unterlegen.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Keine Angaben.

14.3 Transportgefahrenklassen

Keine Angaben.

14.4 Verpackungsgruppe

Keine Angaben.

14.5 Umweltgefahren

Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe

Nein.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Spezifische Angabe

Keine Angaben.

15. Rechtsvorschriften**15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

Kohlenwasserstoffe, C11-C13, Isoalkane, <2% Aromaten
Orange, süß, Extrakt
<ul style="list-style-type: none"> • Bezeichnung des Stoffes, der Stoffgruppen oder der Zubereitungen
<p>Flüssige Stoffe oder Gemische, die nach der Richtlinie 1999/45/EG als gefährlich gelten oder die Kriterien für eine der folgenden in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 dargelegten Gefahrenklassen oder -kategorien erfüllen:</p> <p>a) Gefahrenklassen 2.1 bis 2.4, 2.6 und 2.7, 2.8 Typen A und B, 2.9, 2.10, 2.12, 2.13 Kategorien 1 und 2, 2.14 Kategorien 1 und 2, 2.15 Typen A bis F;</p> <p>b) Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7 Beeinträchtigung der Sexualfunktion und Fruchtbarkeit sowie der Entwicklung, 3.8 ausgenommen narkotisierende Wirkungen, 3.9 und 3.10;</p> <p>c) Gefahrenklasse 4.1;</p> <p>d) Gefahrenklasse 5.1</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Beschränkungsbedingungen
<p>1. Dürfen nicht verwendet werden</p> <p>— in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;</p> <p>— in Scherzspielen;</p> <p>— in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.</p> <p>2. Erzeugnisse, die Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.</p> <p>3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff außer aus steuerlichen Gründen und/oder ein Parfüm enthalten, sofern</p> <p>— sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und — ihre Aspiration als gefährlich eingestuft ist und sie mit R65 oder H304 gekennzeichnet sind.</p> <p>4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059).</p> <p>5. Unbeschadet der Durchführung anderer Gemeinschaftsbestimmungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:</p> <p>a) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: ‚Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren‘ sowie ab dem 1. Dezember 2010 ‚Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl — oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht — kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen‘.</p> <p>b) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte flüssige Grillanzünder tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschrift: ‚Bereits ein kleiner Schluck Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen‘.</p> <p>c) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt.</p> <p>6. Bis spätestens 1. Juni 2014 ersucht die Kommission die Europäische Chemikalienagentur, ein Dossier gemäß Artikel 69 dieser Verordnung auszuarbeiten, damit gegebenenfalls ein Verbot von mit R65 oder H304 gekennzeichneten und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmten flüssigen Grillanzündern und Brennstoffen für dekorative Lampen erlassen wird.</p> <p>7. Natürliche oder juristische Personen, die mit R65 oder H304 gekennzeichnete Lampenöle und flüssige Grillanzünder erstmals in Verkehr bringen, übermitteln bis 1. Dezember 2011 sowie danach jährlich der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats Daten über Alternativen zu mit R65 oder H304 gekennzeichneten Lampenölen und flüssigen Grillanzündern. Die Mitgliedstaaten machen diese Daten der Kommission zugänglich.“</p>

Orange, süß, Extrakt
<ul style="list-style-type: none"> • Bezeichnung des Stoffes, der Stoffgruppen oder der Zubereitungen
<p>Stoffe, die als entzündbare Gase der Kategorien 1 oder 2, als entzündbare Flüssigkeiten der Kategorien 1, 2 oder 3, als entzündbare Feststoffe der Kategorie 1 oder 2, als Stoffe und Gemische, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln, der Kategorien 1, 2 oder 3, als selbstentzündliche (pyrophore) Flüssigkeiten der Kategorie 1 oder als selbstentzündliche (pyrophore) Feststoffe der Kategorie 1 eingestuft wurden, und zwar unabhängig davon, ob sie in Anhang VI Teil 3 dieser Verordnung aufgeführt sind.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Beschränkungsbedingungen
<p>1. Dürfen weder als Stoff noch als Gemisch in Aerosolpackungen verwendet werden, die dazu bestimmt sind, für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke an die breite Öffentlichkeit abgegeben zu werden, wie z. B. für</p> <ul style="list-style-type: none"> — Dekorationen mit metallischen Glanzeffekten, insbesondere für Festlichkeiten, — künstlichen Schnee und Reif, — unanständige Geräusche, — Luftschlangen, — Scherzexkrementen, — Horntöne für Vergnügungen, — Schäume und Flocken zu Dekorationszwecken, — künstliche Spinnweben, — Stinkbomben. <p>2. Unbeschadet der Anwendung sonstiger gemeinschaftlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung von Stoffen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung der oben genannten Aerosolpackungen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist: ,Nur für gewerbliche Anwender'. 3. Abweichend davon gelten die Absätze 1 und 2 nicht für die in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/324/EWG des Rates genannten Aerosolpackungen. 4. Die in Absatz 1 und 2 genannten Aerosolpackungen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den dort aufgeführten Anforderungen entsprechen.</p>

Nationale Vorschriften - Deutschland

- EPPA-004

Wassergefährdungsklasse: 3; Einstufung wassergefährdend auf Komponentenbasis nach Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe (VwVwS) vom 27. Juli 2005 (Anhang 4).

- Kohlenwasserstoffe, C11-C13, Isoalkane, < 2 % Aromaten:

TA-Luft Klasse 5.2.5

- Orange, süß, Extrakt:

TA-Luft Klasse 5.2.5/l:

Nationale Vorschriften - Niederlande

- EPPA-004

Abfallidentifikation: LWCA: KGA Kategorie 03

Waterbezwaarlijkheid: A (3)

Nationale Gesetzgebung Belgien

- EPPA-004

Keine Daten vorhanden.

Nationale Gesetzgebung Frankreich

- EPPA-004

Keine Daten vorhanden.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Stoffsicherheitsbeurteilung erforderlich.

16. Sonstige Angaben

Datenblatt ausstellender Bereich

Abteilung: Technische Dokumentation

Vollständiger Wortlaut aller unter Punkt 2 und 3 aufgeführten H-Sätze:

- H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H315 Verursacht Hautreizungen.
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Abkürzungen und Akronyme:

(*) = SELBSTEINSTUFUNG VON BIG

PBT Stoffe = persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe

CLP (EU-GHS) Classification, labelling and packaging (Globally Harmonised System in Europa)